



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone  
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)  
Tel +39 04 74 41 40 25  
Fax +39 04 74 55 11 17  
info.steuern@aichner.biz

## **Rundschreiben Nr. 3/2010 – Intrastat** ausgearbeitet von: Dr. Martin Oberhammer

Bruneck, 06.04.2010

### **Neuerungen im Bereich der Intrastat-Meldungen Abgabe trimestraler Meldung bis 20. bzw. 25. April 2010**

---

Mit 1. Januar 2010 sind eine Reihe neuer Bestimmungen im Bereich des Mehrwertsteuerrechtes und damit verbunden auch im Bereich der Meldungen für innergemeinschaftliche Ein- bzw. Verkäufe in Kraft getreten.

Diese Neuerungen betreffen vor allem das auf Dienstleistungen anzuwendende Territorialitätsprinzip (vgl. unser Rundschreiben Nr. 22 vom 29.12.2009) und die erweiterten Meldepflichten im Intrastat.

So müssen ab 1. Jänner 2010 in den Intrastat-Meldungen nicht nur die innergemeinschaftlichen Warenbewegungen, **sondern auch die innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, für welche die Mehrwertsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, erklärt werden.** Dies betrifft sowohl die ausgeführten ig-Dienstleistungen (Intra 1) als auch die erhaltenen ig-Dienstleistungen (Intra 2). Es sind dazu eigene Formblätter vorgesehen: Intra1-quater und Intra2-quater für die Dienstleistungen sowie Intra1-quinquies und Intra2-quinquies für die Berichtigungen.

Weitere Neuerungen in Zusammenhang mit den Intrastat-Meldungen betreffen im Einzelnen:

- Die Intrastat- Meldungen dürfen nur mehr elektronisch versendet werden. Es ist dazu das eigene EDI-Verfahren der Zollverwaltung zu verwenden. Abgabetermin für monatliche und trimestrale Meldungen ist jeweils der **25. des Folgemonats**. Als Übergangsregelung und ausnahmsweise für die ersten drei Monate des Jahres 2010 (bei monatlicher Meldepflicht) bzw. für das erste Trimester 2010 (bei trimestraler Meldepflicht) ist es noch möglich, die Intrastat-Meldungen innerhalb 20. des Folgemonats in elektronischer Form (Diskette, CD, USB) einzureichen. Es sollte in Zukunft auch die Versendung über das Verfahren „Entratel“ ermöglicht werden. Eine händische Abgabe in Papierform bei den zuständigen Zollämtern ist nicht mehr möglich.
- Die Intrastat- Meldungen sind grundsätzlich **monatlich abzufassen**; die Meldung kann **vierteljährlich** abgegeben werden, wenn die **Schwelle von Euro 50.000**, getrennt für ig-Erwerbe bzw. ig-Verkäufe und ausgeführter bzw. erhaltener ig-Dienstleistungen, nicht überschritten wird, wobei dabei jeweils einzeln die vier vorangegangenen Quartale und das laufende Quartal zu betrachten sind. Wird diese Grenze von Euro 50.000 in einem Quartal überschritten (z. B. April und Mai kumuliert = 60.000 Euro) so ist für den Folgemonat (Juni) zeitgleich eine monatliche Meldung und für die beiden Vormonate (April und Mai) eine Quartalsmeldung einzureichen. **Die jährliche Meldung ist nicht mehr möglich.**

Aufgrund der verspäteten Durchführungsbestimmungen, der Vordrucke mit den Anleitungen und der Software, die erst kurz vor bzw. nach der ersten Fälligkeit bereitgestellt wurden, hat die Finanzverwaltung (Rundschreiben der



Agentur der Einnahmen Nr. 5/E/2010) zwar eine Strafbefreiung für die ersten fünf Monate (für das erste Quartal bei trimestaler Meldepflicht) für fehlerhafte, aber fristgemäß abgegebene Meldungen gewährt, eine Strafbefreiung für unterlassene und verspätete Meldungen ist hingegen noch ausständig.

Eine wesentliche Neuerung besteht also darin, dass ab **01.01.2010 auch alle innergemeinschaftlichen Dienstleistungen nach Art. 7/ter** VPR Nr. 633/1972), welche zwischen UE-Steuersubjekten erbracht werden („business to business“ – B2B), ebenfalls in der Intrastat-Meldung zu erfassen sind. Somit muss auf den Rechnungen die UE – Identifikationsnummer des ausländischen Erbringers der Dienstleistung bzw. des ausländischen Kunden angegeben werden.

Eine Ergänzung der MwSt. auf der erhaltenen Rechnung für den Erwerb der innergemeinschaftlichen Dienstleistung nach Art. 7/ter ist zulässig (man braucht also dafür nicht eine Eigenrechnung zu erstellen, Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 12/E vom 12.03.2010).

Von der **Intrastat-Meldung befreit** sind die erworbenen oder erbrachten Dienstleistungen nach Art. 7-quarter und 7-quinquies VPR Nr. 633/1972 und zwar:

- **Grundstücksleistungen: darunter fallen sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück oder** Bauwerk (Planungen, Schätzungen, Bauleistungen, Vermittlungen usw.). Hierzu zählen auch die Beherbergungsleistungen. Als Ort der Leistung gilt der **Standort der Immobilie**;
- **Personenbeförderung:** der Leistungsort wird im Verhältnis zur Strecke festgelegt; so ist bei grenzüberschreitender Personenbeförderung nur die in Italien zurückgelegte Strecke dort steuerbar, der ausländische Streckenteil ist hingegen im jeweiligen Mitgliedsstaat steuerbar (Achtung: für die Güterbeförderung kommt hingegen die allgemeine Grundregel zur Anwendung, wonach sich der Leistungsort bei B2B zum Auftraggeber hin verlagert);
- **Restaurant- und Verpflegungsleistungen:** die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, gilt an jenem Ort als steuerpflichtig, an welchem die Dienstleistung tatsächlich erbracht wird (*Bsp. die Verabreichung von Speisen und Getränken in einem Restaurant in Deutschland ist mit deutscher MwSt abzurechnen*). Auch für den **Cateringservice** gilt als Leistungsort, der Ort an welchem die Dienstleistung effektiv erbracht wird;
- **kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln:** als solche ist die Vermietung von Transportmitteln mit einer Dauer von weniger als 30 Tagen zu verstehen. Als Leistungsort gilt jener, wo das Transportmittel tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als Beförderungsmittel gelten sämtliche Fahrzeuge, welche zum Transport von Personen und Gütern verwendet werden können und mit Rädern versehen sind (nach einer strengen Auslegung der Finanzverwaltung fallen darunter auch Baukräne, Schubkarren und dergleichen). Achtung: Dauert die Vermietung länger als 30 Tage so spricht man von Langzeitmiete, für welche die Grundregel anzuwenden ist (also bei B2B erfolgt die Besteuerung im Land des Leistungsempfängers). Bei der **Langzeitmiete von Fahrzeugen hat der inländische Mieter (bei B2B) ab 01.01.2010 eine Eigenrechnung zu erstellen und die MwSt. in Italien abzuführen**;



- **Veranstaltungsleistungen:** darunter fallen jene Tätigkeiten, welche auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie die Nebenleistungen, welche zu den genannten Tätigkeiten erbracht werden. Als Ort der Leistung gilt auch hier der Ort, an dem diese Tätigkeiten effektiv ausgeübt werden.

Ebenso sind Warenerwerbe bzw. Lieferungen und Erwerbe oder geleistete Dienstleistungen an **Nichtunternehmer oder Private innerhalb oder ausserhalb der EU** (Art. 7-sexies bzw. Art. 7- septies VPR Nr. 633/1972) **von der Meldepflicht befreit.**

Sollte die jetzt fällige Intrastat-Meldung für ig-Einkäufe bzw. ig-Verkäufe für Waren und/oder Dienstleistungen durch unser Büro gemacht werden (und sofern wir für Sie nicht schon die Buchhaltung führen) bitten wir Sie, uns bis **innerhalb 19. April 2010** eine Kopie der betreffenden Rechnungen und eine Kopie des MwSt. Registers des 1. Trimesters 2010 mit den betreffenden Bewegungen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Aichner Hartmann